



Sachstand

Überblick über familienpolitische Leistungen in Deutschland

Überblick über familienpolitische Leistungen in Deutschland

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 – 041/16
Abschluss der Arbeit: 12.07.2016
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

In Deutschland gibt es eine Vielzahl von Maßnahmen, mit denen die Bundesregierung Familien unterstützt. Diese Maßnahmen sind entweder als eigenständige Leistungen für Familien konzipiert oder berücksichtigen – als Komponente von allgemeinen staatlichen Leistungen – besonders die familiäre Lebenssituation. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)¹ zählt für das Jahr 2012 insgesamt 150 familienbezogene Leistungen im Wert von 128,9 Mrd. Euro, die sich zusammensetzen aus

- steuerrechtlichen Maßnahmen,
- Geldleistungen,
- familienbezogenen Leistungen innerhalb der Sozialversicherungen und
- Realtransfers.

All diese Maßnahmen wurden von 2009 bis 2014 einer Gesamtevaluation unterzogen.² Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass denjenigen Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verbessern, die größte Bedeutung zukommt: Sie tragen nicht nur zur wirtschaftlichen Absicherung von Familien bei, sondern fördern auch andere familienpolitische Ziele.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf steht daher im Zentrum der Familienpolitik. In den vergangenen Jahren ist das Angebot an Leistungen und Maßnahmen weiter ausgebaut bzw. differenziert worden.³ Schwerpunkte der aktuellen Familienpolitik sind

- der Ausbau der Kindertagesbetreuung nach Einführung eines Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz auch für Kinder ab einem Jahr;
- die Weiterentwicklung des Elterngeldes zum „Elterngeld Plus“: Damit werden besonders Familien unterstützt, in denen beide Eltern schon während des Elterngeld-Bezuges in Teilzeit arbeiten. Sie können den Bezug des Elterngeldes (in halber Höhe) auf den doppelten Zeitraum ausdehnen und erhalten zusätzlich einen Partnerschaftsbonus;⁴
- die besondere Unterstützung (berufstätiger) Alleinerziehender und die Verankerung familienfreundlicher Bedingungen in Wirtschaft und Gesellschaft.

1 Vgl. Familienreport 2014. Leistungen Wirkungen Trends, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 1. Aufl. 2015. Detaillierte Bestandsaufnahme aller familienbezogenen Leistungen und Maßnahmen des Staates – allerdings nur für das Jahr 2010 - abrufbar unter <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/familienbezogene-leistungen-tableau-2010.property=pdf.bereich=bmfsfj.sprache=de.rwb=true.pdf> (Stand: 11.7.2016).

2 Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Endbericht, hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, 2. Juni 2014.

3 Zum weiteren Forschungsstand vgl. Mikrosimulation ausgewählter ehe- und familienbezogener Leistungen im Lebenszyklus, Gutachten für die Prognos AG, Forschungsbericht hrsg. vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim, 20. Juni 2013.

4 Zum Elterngeld Plus im Einzelnen: Elterngeld, Elterngeld Plus und Elternzeit. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 18. Aufl. Januar 2016, abrufbar unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Elterngeld-ElterngeldPlus-und-Elternzeit.property=pdf.bereich=bmfsfj.sprache=de.rwb=true.pdf> (Stand: 11.7.2016).

Übersicht über die wichtigsten Maßnahmen zur Familienförderung (Auswahl)

(Stand: 11.07.2016)

Anspruchsgrundlage	Kostenträger	Leistung	Voraussetzungen	Umfang	Dauer
Kindergeld (BKGG) (EStG)	Bundesregierung: Familienministerium Finanzministerium	Monatliche Geldleistung, nach Zahl der Kinder gestaffelt.	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern, die keinen Kindergeldanspruch nach dem Einkommensteuergesetz haben. • Eltern mit Anspruch nach EStG 	<ul style="list-style-type: none"> • Für das erste und zweite Kind 190 € mtl. • Für das dritte Kind 196 € mtl. • Für jedes weitere Kind 221€ mtl. 	<ul style="list-style-type: none"> • Für Kinder bis zum Alter von 18 Jahren • Für Kinder in Ausbildung bis 25 Jahre • Für arbeitslose Kinder bis 21 Jahre
Elterngeld (BEEG) Geschwisterbonus Elterngeld Plus (BEEG)	Bundesregierung/ Familienministerium	Monatliche Geldleistung	<ul style="list-style-type: none"> • Geburt nach 01.01.2007 • nicht mehr als 30 Std./Woche erwerbstätig • Einkommen unter 500.000€ für Paare, 250.000€ für Alleinerziehende • Mehrkinderfamilie • Geburt nach 1.7.2015 Beide Eltern arbeiten bis zu 30 Std/Woche 	Grundsätzlich 65-67% des letzten Einkommens, mindestens 300€ maximal 1800 €, Geschwisterbonus von 10% oder mindestens 75 € zusätzlich wie Elterngeld, nur halber Betrag für die doppelte Laufzeit	<ul style="list-style-type: none"> • max.14 Monate • Beliebige Aufteilung auf beide Partner Doppelte Laufzeit wie Elterngeld Plus Partnerschaftsbonus von 4 Monaten

Mutterschaftsgeld Fall 1: §§ 3,6 und 13 MuSchG Fall 2: Einmalige Zahlung nach MuSchG	Gesetzliche Krankenkassen /BMG Bundesversicherungsamt (BVA)	Geldleistung: Tagessatz von der GKV Einmalige Geldleistung	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-versichert und bestehendes Arbeitsverhältnis Nicht in GKV pflichtversichert, sondern in GKV familien- bzw. freiwillig versichert oder privat versichert	Abhängig vom Einkommen: GKV zahlt bis zu 13 € täglich (ggf. Ergänzung durch Arbeitgeber) Betrag vom BVA einmalig 210€	6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt eines Kindes einmalig
Kinderzuschlag §6a BKGG	Bundesregierung: Familienministerium	Geldleistung, Zuschlag für einkommensschwache Familien	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder leben im elterlichen Haushalt und Kindergeld wird bezogen • monatliche Einnahmen mindestens 900 € (Alleinerziehende 600 €) die eine Maximalgrenze nicht übersteigen. • kein Anspruch auf ALGII/Sozialgeld 	Zuschlag von max. 160€ je Kind	während des Bezugs von Kindergeld
Leistungen für Bildung und Teilhabe § 6b BKGG, SGB II	Länder/Kommunen	Geld oder Sachleistungen auf Antrag	Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, Arbeitslosen- oder Sozialhilfe	Zuschläge für Schulbedarf (bis 100€ jährlich); Kostenübernahme für Schul- oder Kitaausflüge, für Beförderung zur Schule und für Lernförderung	
Steuerliche Entlastungen (EStG)	Bundesregierung: Finanzministerium	Entlastungs- und Freibeträge	variabel nach Vorschrift	Kinderfreibetrag 2016: 7248 Euro (einschl. Freibeträge für Betreuung, Erziehung und Ausbildung) Kindergeld (s.o.) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende u.a.	

Unterhaltsvorschuss § 7 UhVorschG	Bund 1/3, Länder 2/3. (Länder können die Kommunen an der Finanzierung beteiligen.)	Geldleistung Mindestunterhalt abzgl. des für das erste Kind zu zahlenden Kindergeldes	Kinder bis zum 12. Lebensjahr <ul style="list-style-type: none"> • bei einem alleinerziehenden Elternteil lebend • kein regelmäßiger Unterhalt oder Mindestunterhalt i.S.v. §1612a BGB durch den anderen Elternteil • keine Einkommensgrenze 	Kinder unter 6 Jahren 145 €/Monat Kinder von 6-12 Jahren 194 €/Monat	Max.72 Monate
SGB VIII	Bund, Länder und Kommunen	Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege	Rechtsanspruch auf Betreuungsplatz für Kinder ab einem Jahr	nach Vorschriften in Landesgesetzgebung	i.d.R. bis zum Ende des Grundschulalters
SGB V	GKV	Mitversicherung von Kindern in der gesetzlichen Krankenversicherung; Krankengeld bei kranken Kindern u.a.			
SGB II, SGB XII		zusätzliche Leistungen für Empfänger von Arbeitslosen- und Sozialhilfe mit Kindern			

Abkürzungen: BKG: Bundeskindergeldgesetz; BEEG: Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz; EStG: Einkommensteuergesetz; GKV: Gesetzliche Krankenversicherung; MuSchG: Mutterschutzgesetz; SGB: Sozialgesetzbuch; UhVorschG: Unterhaltsvorschussgesetz.